Friedhofsgestaltungssatzung für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ellersleben vom 12.7.2023

§ 1 Grundsatz

Für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ellersleben gilt das Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (FriedhG) mit folgenden abweichenden Bestimmungen:

§ 2 Urnengemeinschaftsgrabanlagen

(1) Urnengemeinschaftsanlagen im Sinne von § 33 Absatz 1 Satz 1 FriedhG werden vorgehalten.

(2) Es gelten folgende Gestaltungsvorschriften für Urnengemeinschaftsgrabanlagen:
Je Grabstätte werden Namensschilder mit einer Größe von 35cm x 10cm an der baulich errichteten Anlage vom Steinmetz angebracht. Darauf sind Vor- und Nachname, sowie Geburts- und Sterbejahr zu vermerken. Die Grabgestaltung und -pflege der Urnenreihengräber erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
Das Ablegen von Gegenständen jeglicher Art inklusive Blumen ist verboten. Ausgenommen ist das Ablegen von Grabschmuck anlässlich der Bestattung. Dieser muss durch die Hinterbliebenen entfernt werden. Der Friedhofsträger stellt für das Ablegen von Blumen anlässlich von Bestattungen besonders ausgewiesene Flächen zur Verfügung.

§ 3 Gärtnerische Gestaltung

Abweichend von § 36 Abs. 3 Nr. 3 FriedhG dürfen Grabstätten bis höchstens drei Viertel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Gestaltungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Friedhofsträger:

Ellersleben, 12.7.2023

Ort, den

Vorsitzende/Vorsitzender des Gemeindekirchenrates

D. S.

KIRCHE ZU ELLERSLEBEN

H. Dilke P. Kodet Franke

Mitglied des Gemeindekirchenrates

Friedhofsgestaltungssatzung für den Friedhof der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Ellersleben vom 12.7.2023

Genehmigungsvermerke:

1. Kreiskirchenamt

Eisenach, 19.07.23 D. S. Koch
Kirchenrätin
Ort, den Amtsleiterin

2. Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die genehmigte Friedhofs~~gebührensatzung~~ -gestaltungs- der Evangelischen Kirchengemeinde Ellersleben vom 12.07.2023 wird hiermit genehmigt

Sömmerda, 25.09.23

Ort, den

Ausfertigung:

Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Ellersleben am beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Ellersleben wurde dem Kreiskirchenamt Eisenach als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 19.7.23 unter dem Aktenzeichen vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 25.9.23 die erforderliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Ellersleben wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Eisenach, 4.10.23 D. S. Koch
Kirchenrätin
Ort, Datum Amtsleiterin